

Ortsgemeinde Rümmelsheim



Satzung über die Benutzung der Trollbachhalle

Inhalt

§ 1 Allgemeines	- 2 -
§ 2 Art und Umfang der Gestattung	- 2 -
§ 3 Hausrecht	- 3 -
§ 4 Umfang der Benutzung	- 3 -
§ 5 Benutzerplan	- 3 -
§ 7 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung	- 5 -
§ 8 Festsetzung einer Nutzungsgebühr	- 6 -
§ 9 Haftung	- 6 -
§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten	- 7 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Rümmelsheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen, den Rümmelsheimer Vereinen und Gruppierungen zur Verfügung.
- (2) Die Mehrzweckhalle steht darüber hinaus im Rahmen der Verfügbarkeit für sonstige, auch gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung. Über die hierüber zu erteilende Gestattung entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung.
- (3) Soweit in dieser Benutzungsordnung von „Mehrzweckhalle“ die Rede ist, gehören dazu auch die Nebenräume (z.B. Clubraum, Garderobe, Toiletten, Küche) sowie der Hallenhof im Umfang der festgelegten Nutzungsberechtigung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Mehrzweckhalle ist beim Ortsbürgermeister oder Beauftragten zu beantragen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die regelmäßige Nutzung erfolgt durch Aufnahme in den Benutzerplan (§ 5).
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen und für die Zeiten, die für den Auf- und Abbau und die Durchführung von nicht regelmäßigen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Vereinsfeste) benötigt werden, wird die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde in einem für alle verbindlichen Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung.
- (4) Die Veranstalter und Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für die Dauer der Nutzung hat der Veranstalter einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss in der Lage sein, die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Betriebes, die Ausübung der Aufsichtspflicht und die Einhaltung der Hallenordnung zu gewährleisten. Dies setzt eine Anwesenheit des jeweiligen Verantwortlichen bei der Veranstaltung voraus.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der

Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden. Bei einem Verstoß kann die Nutzung eingeschränkt und nach einer Abmahnung ganz aufgehoben werden.

- (3) Zur Entlastung der Ortsgemeinde benennt jeder Verein bzw. Gruppierung, die die Mehrzweckhalle im Rahmen des Benutzungsplanes regelmäßig nutzen, Vertrauensleute, die die Aufsicht wahrnehmen und im Besitz eines Schlüssels zu den jeweiligen Räumen sind. Die Vertrauensleute haben für die ordnungsgemäße Schließung der Mehrzweckhalle Sorge zu tragen und gelten als Ansprechpartner der Ortsgemeinde.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der erlaubten Nutzung erforderlich sind.
- (6) Untersagt ist das Mitbringen von Tieren. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Entstehender Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung wird der Müll seitens der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers entsorgt.
- (8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und die Nebenräume in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Tische und Stühle müssen einwandfrei hinterlassen werden (frei von Schmutz und Kleberesten etc.).

Sofern ausnahmsweise Verunreinigungen durch Tiere verursacht werden, sind zusätzliche Desinfektionsarbeiten durch die Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.

- (9) Der Benutzer hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, die mit einer Veranstaltung in der Halle in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. GEMA-Anmeldung, Hygienevorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Schankgenehmigung usw.) in eigener Verantwortung zu beachten und die Ortsgemeinde von diesen frei zustellen.
- (10) Alle Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

- (11) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (12) Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (13) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (14) In der Mehrzweckhalle sowie in ihren Nebenräumen ist das Rauchen verboten.
- (15) In der Mehrzweckhalle und in deren Sichtweite (mindestens 100 m) ist der Konsum von Cannabis verboten – siehe hierzu auch § 5 KCanG.
- (16) Der Hallenraum darf zu Sportzwecken nur mit geeigneten Sportschuhen betreten werden.
- (17) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeindeverwaltung oder dem Hallenwart abzugeben.
- (18) Die Fenster sind geschlossen zu halten bzw. die gesetzlichen Bestimmungen nach 22.00 Uhr hinsichtlich der Lärmbelästigung sind einzuhalten.

§ 7 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Mehrzweckhalle und die sanitären Anlagen stehen den Rümmlsheimer Sportorganisationen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, nicht gerechtfertigten Strom- und Wasserverbrauch oder von fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden, die nicht durch den allgemeinen Sportbetrieb erfasst sind, sind von den Benutzern zu tragen.

§ 8 Festsetzung einer Nutzungsgebühr

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist (§ 7), wird für die Benutzung eine Miete erhoben. Dies gilt generell auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Die Miete für die Rümmlsheimer Vereine und Gruppierungen, für die regelmäßige nicht gewerbliche Nutzung wird pauschal festgesetzt. Die Miete wird jährlich nachträglich abgerechnet und richtet sich nach den regelmäßigen Nutzungen. Maßgeblich hierbei sind die jährlichen Betriebskosten der Mehrzweckhalle im Verhältnis zu der jeweiligen Nutzungsdauer.
- (3) Die Miete für sonstige Nutzungen wird durch den Ortsgemeinderat durch eine Kostenordnung festgelegt.
- (4) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters, nicht jedoch sonstige Kosten, insbesondere gegenüber der GEMA, abgegolten.
- (5) Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Mehrzweckhalle bzw. die Zeiten des Benutzerplanes. In die Zeiten eingeschlossen sind die Zeiten für Aus- und Ankleiden.
- (6) Die Miete nebst Kautions ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Ortsgemeinde bei der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu überweisen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (z. B. Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist ggfls. nachzuweisen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2). Vor der ersten regelmäßigen Benutzung ist eine entsprechende Vereinbarung (Benutzungsvertrag) zu unterzeichnen.

§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rümmelsheim vom 22.01.2025 beraten und beschlossen.

Die Nutzungsordnung ist mit Beschlussfassung am 22.01.2025 Inkraft getreten und gilt bis zu einer Änderung durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Rümmelsheim.

Gleichzeitig treten die bisher gültige Nutzungsordnung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.